
	<h2 style="text-align: center;">Satzung des MTV Gifhorn von 1861 e. V.</h2> <p style="text-align: center;">- Fassung vom 18.11.2016</p>	
---	---	---

Satzungsbeschlüsse:	
<i>Datum</i>	<i>Inhalt</i>
19.03.1993	Ursprungssatzung
26.03.1999	Satzungsänderung
20.03.2009	Satzungsänderung
22.11.2013	Satzungsänderung
26.11.2014	Satzungsänderung
18.11.2016	Satzungsänderung (aktuelle Satzung)

Satzungsinhalt:		
§ 1	Allgemeines	Seite 2
§ 2	Aufgabe und Zweck des Vereins	Seite 2
§ 3	Verbandsmitgliedschaft	Seite 2
§ 4	Gemeinnützigkeit	Seite 2 - 3
§ 5	Mitgliedschaft (Erwerb, Beendigung)	Seite 3 - 4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 7	Beiträge und Gebühren	Seite 4 – 5
§ 8	Haftung	Seite 5
§ 9	Vereinsorgane	Seite 5
§ 10	Mitgliederversammlung	Seite 5 – 6
§ 11	Vorschriften für die Mitgliederversammlung	Seite 6 – 7
§ 12	Vereinsrat	Seite 7
§ 13	Vorstand	Seite 7 – 9
§ 14	Abteilungen (Sportabteilungen)	Seite 9
§ 15	Kassenprüfung	Seite 9
§ 16	Ehrungen	Seite 10
§ 17	Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 18	Bekanntmachungen	Seite 10
§ 19	Schlussbestimmung	Seite 10
§ 20	Sprachregelung	Seite 10
§ 21	Gültigkeit der Satzung	Seite 10

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Der am 25. August 1861 zu Gifhorn gegründete Männer-Turnverein in Gifhorn führt den Traditionsnamen
Männer-Turnverein Gifhorn von 1861 e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Gifhorn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gifhorn eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsgrundfarben sind schwarz-gelb.
- 1.4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 1.5 Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
- 1.6 Gerichtsstand ist Gifhorn.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein stellt sich die Aufgabe, insbesondere die Sportarten zu pflegen, die durch den Deutschen Sportbund anerkannt sind. Durch sportliche Betätigung und kulturelle Veranstaltungen (z. B. Bühne im MTV) will der Verein der Gesundheit und dem Wohlbefinden seiner Mitglieder dienen.
- 2.2 Zu diesem Zweck betreibt und fördert der Verein den Breiten-, Wettkampf-, Leistungs- und Spitzensport sowie Integrationssport, die sportliche Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen sowie weitere Aktivitäten, die dem Aufbau und der Erhaltung eines körperlich-seelischen Gleichgewichts dienen können.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und derjenigen ihm angehörenden Fachverbände, die für im Verein ausgeübte Sportarten zuständig sind.
- 3.2 Für die Fußballabteilung gilt:
 - a) Satzungen und Statuten sowie Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und seiner Regional- und Landesverbände sind in der jeweiligen Fassung für den MTV Gifhorn und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Das gilt auch für die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des DFB und seiner Verbände.
 - b) Mitarbeiter/Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Muttervereinen oder mit diesen Vereinen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung (einschließlich des Sponsorings) oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Organen des MTV Gifhorn sein. Dabei gelten Konzerne oder ihnen angehörende Unternehmen als ein Unternehmen.
 - c) Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen anderer Vereine dürfen keine Funktion in Organen des MTV Gifhorn ausüben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein steht auf dem Boden des Amateurgedankens.
- 4.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 4.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. In Ausnahmefällen können Aufwandsentschädigungen und Prämien nach den Richtlinien der zuständigen Fachverbände und auf Beschluss des Vereinsvorstandes gezahlt werden, sofern es der Etat der Fachabteilung zulässt. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Organisationen außerhalb des Sportbereichs verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Institution oder Person dürfen nur entsprechend der Zweckbestimmung verwendet werden.

§ 5 Mitgliedschaft (Erwerb, Beendigung)

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechts werden.
- 5.2 Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.3 Mit seiner Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
- 5.4 Die Aufnahme erfolgt, wenn der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats zurückgegeben wird. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- 5.5 Die Mitgliedschaft beträgt mindestens 1 Jahr. Sie beginnt mit dem 1. Tag des Monats, in dem sie beantragt wird.
- 5.6 Für Teilnehmer an Kursen und Lehrgängen ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich.
- 5.7 Die Mitgliedschaft endet durch
1. Tod
 2. Austritt
 3. Streichen aus der Mitgliederliste
 4. Ausschluss.
- 5.8 Der Austritt aus dem Verein muss 1 Monat vor Quartalsende schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist dazu die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 5.9 Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Die Beitragspflicht besteht nach Streichung fort.
- 5.10 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden bei
1. groben Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 2. vereinsschädigendem Verhalten, soweit dieses im Zusammenhang mit dem Vereinsleben steht,
 3. unehrenhaftem Verhalten außerhalb des Vereinslebens, sofern das Verhalten die Mitgliederbeziehungen zueinander erheblich belastet.
- 5.11 Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zu schriftlicher oder mündlicher Äußerung zu geben.
- 5.12 Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

- 5.13 Das Mitglied kann aus dem Ausschluss keine zivilrechtlichen Folgerungen zum Nachteil des Vereins oder seiner Organe ziehen oder Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen. Mit der Zustellung der Mitteilung über den erfolgten Ausschluss entfallen alle bis dahin innegehabten etwaigen Funktionen im Verein.
- 5.14 Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über den erfolgten Ausschluss das Berufungsrecht an den Vereinsrat zu, der endgültig entscheidet.
- 5.15 Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das ggf. im Besitz des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Verein zurückzugeben.
- 5.16 Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch am Vereinsvermögen nicht zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben und an allen allgemeinen Veranstaltungen teilnehmen.
- 6.2 Den Anordnungen des Vorstandes, der Abteilungsleitung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 6.3 Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitglieder- oder Abteilungsversammlung teilzunehmen.
- 6.4 Wählbar in die Vereinsorgane sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6.5 Die Doppelfunktion eines Vereinsmitgliedes in einem Vorstandsamt oder in einem Kontrollorgan sowie die gleichzeitige Ausübung einer bezahlten Tätigkeit im Verein ist hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Ämtern unzulässig.
- 6.6 Die Mitglieder sind verpflichtet,
1. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 2. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 3. alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schadet oder ihm entgegensteht.

§ 7 Beiträge und Gebühren

- 7.1 Die Vereinsmitglieder haben den satzungsgemäß beschlossenen Vereinsbeitrag bei Fälligkeit zu bezahlen, desgl. einen ggf. beschlossenen Sonderbeitrag (Umlage). Letzterer darf 50 % des Jahres-Vereinsbeitrages nicht überschreiten.
- 7.2 Bei der Aufnahme in den Verein ist die satzungsgemäß beschlossene Aufnahmegebühr zu bezahlen.
- 7.3 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sonderbeiträge für bestimmte Gruppen von Mitgliedern (z. B. Teilnehmer an Kursen und Freizeitangeboten) setzt der Vorstand fest.
- 7.4 Neben den in § 7.1 und 7.2 genannten Beiträgen und der Aufnahmegebühr können Abteilungsbeiträge erhoben werden. Ein Abteilungsbeitrag ist von der betroffenen Abteilung in einer Abteilungsversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes zu beschließen und – sofern von der Abteilung beantragt – vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
- 7.5 Der Abteilungsbeitrag dient ausschließlich der Finanzierung der in der Abteilung vorhandenen oder erkennbaren und nicht durch Beiträge der Mitglieder der Abteilung, durch der Abteilung zugegangenen Spenden oder andere abteilungsbezogene Einnahmen oder Sonderzuweisungen aus Mitteln des Gesamtvereins gedeckten Ausgaben der Abteilung.
- 7.6 Der den Abteilungen zur Verfügung gestellte Etat setzt sich aus den Vereinsbeiträgen einschließlich Abteilungsbeiträgen der Mitglieder zusammen. Er wird um den anteilig

auf die Mitgliederzahl bezogenen Verwaltungsaufwand und weiteren die Gesamtheit der Vereinsmitglieder angehenden Aufwand gekürzt. Sofern Spenden oder sonstige Zuwendungen zweckbestimmt einer Abteilung zufließen, stehen diese der Abteilung zusätzlich zum Etat über den Verein zur Verfügung. Auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand können Abteilungen einen Zuschuss aus den Gesamteinnahmen des Vereins erhalten.

- 7.7 In sozialen Härtefällen können Beiträge, Sonderbeiträge und Abteilungsbeitrag auf Antrag des Mitgliedes oder des Abteilungsvorstandes vom Vorstand gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
- 7.8 Beiträge und Aufnahmegebühren werden grundsätzlich durch Bankeinzug eingezogen.
- 7.9 Jede Anschriftenänderung und bei Beteiligung am Bankeinzug jede Änderung von Bankverbindung und Kontonummer ist der Geschäftsstelle des Vereins unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Haftung

- 8.1 Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied bei der Teilnahme an den Leibesübungen, durch Benutzung von Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an sonstigen Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur dann, wenn einem Vereinsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen ist.
- 8.2 Für Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitgliedes entstehen, haftet das Mitglied dem Verein.

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsrat
3. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller stimmberechtigten Mitglieder und das oberste Organ des Vereins, das durch seine Entscheidungen das Vereinsleben unmittelbar gestaltet.
- 10.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. November statt.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist vereinsöffentlich.
- 10.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für erforderlich hält; er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vereinsrat oder 10 % der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Grundes und der gewünschten Tagesordnung verlangen. Die Einberufung einer so beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens beim Vorstandsvorsitzenden erfolgen.
- 10.5 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung der Versammlung geführt haben und die in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 10.6 Den Antragstellern zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist in der Versammlung Gelegenheit zu geben, ihren Antrag und den Gegenstand ihres Antrages zu begründen und zur Abstimmung zu bringen.

- 10.7 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen ordentlichen und/oder außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 3. Entgegennahme des Finanzberichtes,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Wahlen zum Vorstand sowie Wahl der Kassenprüfer,
 8. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 9. Genehmigung zur Aufnahme von Krediten jeglicher Art und Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes über 30.000 EUR,
 10. Festsetzung von Vereinsbeitrag, Aufnahmegebühr und Vereinsumlagen,
 11. Satzungsänderungen,
 12. Ehrungen,
 13. Änderung des Vereinszweckes,
 14. Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorschriften für die Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Ankündigung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen durch Bekanntmachung in den in § 18 der Satzung genannten Tageszeitungen und durch Aushang in der Geschäftsstelle.
- 11.2 Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied des Vereins übertragen werden.
- 11.3 Über Sachinhalte, deren Verhandlung den Mitgliedern nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens 3 Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Mitgliederversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden.
- 11.4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingebrachte Anträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Aufnahme ist zwingend, wenn ein Antrag von mindestens 150 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben eingereicht ist.
- 11.5 Bei satzungsmäßiger Ladung ist die Mitgliederversammlung unbeschadet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 11.6 Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 11.7 Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder ist erforderlich bei
1. Änderung der Satzung,
 2. Auflösung des Vereins.
- Die Auflösung kann nur in zwei Wahlgängen erfolgen, die zeitlich mindestens 4 Wochen auseinanderliegen.
- 11.8 Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim und durch Stimmzettel durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung verlangt. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein gesonderter Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 11.9 Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültigen abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

tigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 11.10 Über den Verlauf der Versammlung und deren Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Vereinsrat

- 12.1 Der Vereinsrat besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern sowie dem Fahrzeugwart und den hauptamtlichen Lehrkräften ohne Stimmrecht. Im Verhinderungsfall sind deren gewählte Stellvertreter Mitglieder des Vereinsrates.
- 12.2 Den Vorsitz im Vereinsrat führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
- 12.3 Der Vereinsrat führt mindestens 3 x jährlich eine Sitzung durch, die vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen ist.
- 12.4 Neben den turnusmäßigen Sitzungen sind Sitzungen dann durchzuführen, wenn mindestens 2/3 der Vereinsratsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- 12.5 Bei ordnungsgemäßer Ladung ist der Vereinsrat unbeschadet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 12.6 Über die Sitzungen des Vereinsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- 12.7 Der Vereinsrat ist für die in dieser Satzung niedergelegten und von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig. Aufgaben des Vereinsrates sind insbesondere,
1. den Vorstand bei der Durchführung der Vereinsarbeit zu unterstützen,
 2. die Beratung und Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch den Vorstand,
 3. die Beratung des Vorstandes bei der Zulassung neuer Abteilungen bzw. bei der Aufgabe von Abteilungen,
 4. den Jahresabschluss entgegenzunehmen,
 5. über die Aufnahme von Krediten jeglicher Art und über Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes über 8.000 EUR bis 30.000 EUR im Geschäftsjahr zu entscheiden,
 6. im Berufungsfall endgültig über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden,
 7. bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins zwischen den Parteien zu vermitteln und erforderlichenfalls den Streit durch Schiedsspruch zu beenden,
 8. die Ehrung von Mitgliedern vorzuschlagen,
 9. die Berichte der Kassenprüfer anzuhören,
 10. die Entlastung des Vorstandes vorzuschlagen.
- 12.8 Der Vereinsrat kann vom Vorstand jederzeit Aufklärung in allen Vereinsangelegenheiten verlangen.

§ 13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Kinder- und Jugendwart und dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit.
- 13.2 Der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind gleichzeitig gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende.
- 13.3 Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in zwei Gruppen gewählt: Im 1. Jahr 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Sportwart und Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit. Im nachfolgenden Jahr 1. Vorsitzender, Geschäftsführer und Kinder- und Jugendwart. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahlen sind möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während

- der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 13.4 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vereinsrat. Unabhängig davon besteht Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Auslagen.
- 13.5 Der Widerruf (Abwahl) eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit durch das für die Berufung zuständige Organ möglich.
- 13.6 Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein. Ihm obliegen die Festigung des Ansehens des Vereins, der Aufbau von Beziehungen und Verbindungen und die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Ihm obliegt die Leitung des Gesamtvereins sowie die Steuerung der Gesamtabwicklung des Vereins und die Festlegung der Richtlinien und Zielsetzungen.
- 13.7 Die gesetzliche Vertretung sowie die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen wird von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern wahrgenommen (§ 26 BGB), wobei einer der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss, der andere einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 13.2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 13.8 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 13.9 Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
1. eine Geschäftsordnung zu erstellen; sie ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und dem Vereinsrat zur Kenntnis zu geben,
 2. die für einen ordnungsmäßigen Vereinsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 3. für ein ordnungsmäßiges kaufmännisches Rechnungswesen zu sorgen
 4. zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ein Inventarverzeichnis zu erstellen,
 5. innerhalb von 3 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und diesen unverzüglich dem Vereinsrat zur Information vorzulegen,
 6. auf der Grundlage des letzten Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins im Folgejahr für dieses einen Haushaltsplan unter aktiver Mitwirkung des Vereinsrates aufzustellen,
 7. spätestens im 5. Monat nach Schluss des Geschäftsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen,
 8. bei Abschluss von Rechtsgeschäften und Aufnahme von Krediten jeglicher Art, die den Verein mit mehr als 8.000 EUR im Geschäftsjahr belasten, die vorherige Zustimmung des Vereinsrates und bei mehr als 30.000 EUR die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen. Vorstehende Regelung gilt ausschließlich im Innenverhältnis. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist und die beabsichtigte Kreditaufnahme darin erwähnt und dargestellt ist.
- 13.10 Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie; im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder einer der Stellvertreter.
- 13.11 Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der gemeinsamen Beschlussfassung durch die Vorstandsmitglieder. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sollen bei Bedarf, jedoch mindestens monatlich einmal, stattfinden.
- 13.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.
- 13.13 Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind von zwei an der

Entscheidung teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

- 13.14 Die Vorstandsmitglieder gemäß § 13.1 nehmen die Aufgaben ihrer Fachbereiche in eigener Verantwortung wahr; sie sind dabei an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
- 13.15 Der Vorstand kann für zeitlich begrenzte Aufgaben andere Personen in den Vorstand ohne Stimmrecht und ohne Vertretungsmacht im Außenverhältnis berufen, deren Tätigkeit mit der Erledigung des erteilten Auftrages endet.

§ 14 Abteilungen (Sportabteilungen)

- 14.1 Der Verein unterhält zur Abwicklung seiner Aufgaben Abteilungen, die vom Vorstand mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Vereinsratsmitglieder zugelassen oder aufgelöst werden können. Neben den sportlichen sind auch wirtschaftliche Gesichtspunkte bei der Entscheidung über den Betrieb von Abteilungen sowie die in § 2.1 genannten Aufgaben und die in § 2.2 genannten Zwecke angemessen zu berücksichtigen.
- 14.2 Die Abteilungen leiten nach den vorgegebenen Richtlinien der Fachverbände ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbstständig. In jährlich mindestens einer Abteilungsversammlung sind anstehende Abteilungsangelegenheiten zu regeln; in jedem zweiten Jahr ist der Abteilungsvorstand und sein Stellvertreter zu wählen.
- 14.3 Über den Verlauf und die Ergebnisse der Abteilungsversammlung ist ein Protokoll für den Vereinsvorstand anzufertigen.
- 14.4 In und von einer Abteilung verwaltetes Vereinsvermögen bleibt alleiniges Eigentum des Vereins, gleichgültig, ob es durch den Verein oder die Abteilung erworben oder durch Schenkung zugefallen ist.
- 14.5 Zufließende Spenden oder Einkünfte jeglicher Art sind dem Verein ungekürzt und unverzüglich zuzuführen. Sofern diese zweckbestimmt sind, stehen sie der Abteilung zusätzlich zum Etat über den Verein zur Verfügung. Die Abteilung hat keine Vollmacht, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte zu tätigen oder Zahlungen ohne Vollmacht des Vorstandes zu leisten. Eine Vollmacht wird nur für den Einzelfall, nicht jedoch generell, erteilt.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Die einmalige Wiederwahl für 3 Jahre ist zulässig. Danach darf das Amt erst wieder nach 3 Jahren ausgeübt werden.
- 15.2 Die Kassenprüfer sollen nicht derselben Abteilung angehören und dürfen keine Funktion im Verein haben.
- 15.3 Jährlich sind die ordnungsgemäße und sachlich richtige Führung der Kassengeschäfte zu prüfen, die Belege einzusehen und die Bestände festzustellen.
- 15.4 Der Bericht über die durchgeführte Prüfungstätigkeit und deren Ergebnisse ist dem Vorstand, dem Vereinsrat und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Ehrungen

- 16.1 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und des Vereinsrates Personen ernannt werden, die sich um die Förderung des Sports und des MTV Gifhorn besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten hierüber eine Urkunde. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie haben alle Rechte der Mitgliedschaft.
- 16.2 Ehrungen für
1. außergewöhnliche sportliche Leistungen,
 2. besondere Verdienste um den Verein,
 3. langjährige Mitgliedschaft

werden vom Vorstand und vom Vereinsrat vorgeschlagen und in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 17.2 Bei Auflösung bzw. Liquidation des Vereins bleibt der Vorstand bis zur Löschung des Vereins im Vereinsregister im Amt. Der Vorstand fungiert als Liquidator gemäß § 47 ff. BGB.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins werden unter dem Vereinsnamen in der Allerzeitung Gifhorn und der Braunschweiger Zeitung/Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

§ 19 Schlussbestimmung

Soweit die Satzung nichts anderes aussagt, gelten im Übrigen die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 20 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung vom 19.03.1993 in der Fassung vom 26.11.2014 wird durch die von der Mitgliederversammlung am 18.11.2016 beschlossene Satzungsänderung ersetzt/ergänzt.

Gifhorn, den 18. November 2016

Der Vorstand

Waldemar Butz (1. Vorsitzender)

Waldemar Butz

Nevzat Ayas (2. Vorsitzender)

Nevzat Ayas

Uwe Beckmann (Geschäftsführer)

Uwe Beckmann

Dorothee Buch (Schatzmeisterin)

Dorothee Buch

Sigrid Prang (Sportwartin)

Sigrid Prang

Zurzeit nicht besetzt (Kinder- und Jugendwartin)

-

Gerhard Schulz (Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit)

Gerhard Schulz